

Zürich, den  
6. Oktober 2010

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

### **an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. April 2010 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2010/152, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, in welcher die «Verordnung über die Weisung an die Stimmberechtigten (161.100), Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 1995» dahingehend zu ändern ist, dass der Art. 10 Abs. 3 ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Art. 10 Abs. 3 besagt, dass der Stadtrat zu einem Minderheitsstandpunkt nochmals eine Replik zu dieser publizieren darf. Dies ist nicht nötig, da der Stadtrat bereits genug Möglichkeiten hat, seine Meinung in einer Abstimmungszeitung wiederzugeben.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt es aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Mit Weisung 98 vom 1. Februar 1995 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat den Erlass einer Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten. Seine Vorlage berücksichtigte den Wunsch des Gemeinderates (Postulat von Andreas Gross und 30 Mitunterzeichnern vom 13. Juni 1990), dass in den Abstimmungszeitungen neben den Weisungen an die Stimmberechtigten auch erheblichen Minderheiten ein beschränkter Platz für die Darlegung ihres Standpunkts eingeräumt wird, insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern von Volksinitiativen und Referenden. Die Verordnung beschränkte sich indessen nicht auf diesen – zwar wesentlichen – Teilaspekt, sondern sie umfasste auch die damals vorwiegend als ungeschriebenes Recht geltenden allgemeinen Grundsätze über Inhalt und Gestaltung der Weisungen. In der Weisung wurde ausgeführt, dass dies in Anbetracht der grossen Bedeutung, die einer korrekten, sachlichen und objektiven Information der Stimmberechtigten zukommt, unerlässlich erscheint.

Da damals auf kantonaler Ebene noch keine Rechtsgrundlage für ein Darstellungsrecht von Minderheiten existierte, lehnte sich die vorgeschlagene Regelung für die Stadt Zürich an die (auch heute noch) beim Bund praktizierte Lösung an. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ist es Aufgabe des Bundesrates, in den Erläuterungen zu einer Abstimmungsvorlage auch wesentliche Minderheitsstandpunkte zu berücksichtigen.

Die Praxis zu dieser Bestimmung räumt den Minderheiten die Möglichkeit ein, selbst einen kurzen Text zu verfassen. Der letzte Entscheid liegt indessen beim Bundesrat, der sich auch die Möglichkeit vorbehält, zu einem Minderheitsstandpunkt nochmals separat Stellung zu beziehen. Diese Praxis des Bundes wurde mit dem Erlass der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) als verbindliche Regelung für die Stadt Zürich übernommen.

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR), welches inzwischen das zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) geltende Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) abgelöst hat, sieht in § 64 Abs. 1 lit. b und c ebenfalls ein Darstellungsrecht für Minderheiten vor. Gemäss § 64 Abs. 4 GPR kann die wahlleitende Behörde ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen in Stellungnahmen von Initiativ- oder Referendumskomitees ändern oder zurückweisen.

«Beschliesst der Gemeinderat nichts anderes, verfasst der Stadtrat auch die Weisung an die Stimmberechtigten, welche jeweils in der städtischen Abstimmungszeitung abgedruckt wird (Art. 51 Abs. 3 GO und § 64 Abs. 3 GPR). Die Weisung, vom kantonalen Recht als «beleuchtender Bericht» bezeichnet, muss den Anforderungen von § 64 Abs. 1 und 4 GPR genügen.» (Vgl. dazu Saile/Burgherr/Loretan, N 422, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, 2009).

In der Stadt Zürich weist Art. 10 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) die oberste Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der Weisung explizit dem Stadtrat zu. Diese Regelung – welche heute im Einklang mit § 64 Abs. 3 GPR steht – entstand, wie bereits oben erwähnt, aus der damaligen Anlehnung an die Praxis des Bundes. Gleichzeitig wurde bereits in der seinerzeitigen Weisung an den Gemeinderat festgehalten, dass bezüglich der Darstellungen des Standpunkts von Minderheiten die Praxis «liberal und grosszügig» sein soll, ohne den Minderheiten aber ein «geschütztes Gestaltungsrecht» einzuräumen, was sich auch in der Formulierung von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) niederschlägt. Vor diesem Hintergrund ist das in Art. 10 Abs. 3 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) festgelegte Recht des Stadtrates für eine besondere, kurze Gegendarstellung zum Text einer Minderheit zu sehen. Zwar ist der Stadtrat berechtigt, die Stellungnahme der Minderheit zu redigieren – dies jedoch nur dann, wenn es den sachlichen Informationsgehalt der Weisung erfordert (Art. 10 Abs. 2 Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten [AS 161.100]). Das Gegendarstellungsrecht gibt dem Stadtrat dann ein Mittel in die Hand, wenn die Sachlichkeit der Stellungnahme der Minderheit zwar gewahrt ist, für das bessere Verständnis durch den Stimmbürger jedoch weitere Erläuterungen notwendig sind. Dies vor allem auch im Sinne einer korrekten, sachlichen und objektiven Information der Stimmberechtigten. Würde dieses Gegendarstellungsrecht wegfallen, so würde der Stadtrat in solchen Fällen daran gehindert, seine in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) festgehaltene Gesamtverantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der Weisung in vollem Umfang wahrzunehmen.

In der Begründung der Motion wird ausgeführt, dass der Stadtrat bereits genug Möglichkeiten habe, seine Meinung in einer Abstimmungszeitung wiederzugeben. Dies mag im Grundsatz unbestritten sein. Sowohl gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Weisungen an die Stimmberechtigten (AS 161.100) als auch gestützt auf die Praxis auf Kantons- und Bundesebene ist grosser Wert auf die Sachlichkeit und Korrektheit des erläuternden Berichtes zu legen. Es ist deshalb aus der Sicht des Stadtrates nicht wünschenswert, dass sich die Stadt bereits im erläuternden Bericht explizit und detailliert mit einzelnen Argumenten aus der Stellungnahme der Minderheit auseinandersetzen muss. Dies wäre keinesfalls im Sinne einer korrekten, sachlichen Information der Stimmberechtigten. Hingegen gibt das Gegendarstellungsrecht dem Stadtrat die Möglichkeit, wo erforderlich «sich mit dem

Standpunkt einer Minderheit in Form einer kurzen Gegendarstellung besonders auseinanderzusetzen» (Weisung 98 vom 1. Februar 1995).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

der Stadtschreiber

**Dr. André Kuy**